

Die Institution Ortsbürgergemeinde gestern und heute

Autor(en): **Hüsser, Linus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rheinfelder Neujaahrsblätter**

Band (Jahr): **67 (2011)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-894819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Institution Ortsbürgergemeinde gestern und heute

Linus Hüsler

Zum komplexen politischen Aufbau der Schweiz gehört auch das Ortsbürgerwesen in seiner vielfältigen Ausprägung. Einige Kantone kannten nie Ortsbürgergemeinden oder haben sie seit langem abgeschafft (Genf, Neuenburg, Waadt). Auch die Bezeichnungen sind uneinheitlich. Während man im Aargau und Uri von Ortsbürgergemeinden spricht, heissen diese etwa in Bern und im Wallis Bürgergemeinden und in St. Gallen Ortsgemeinden.

Unsere aargauischen Ortsbürgergemeinden sind ein Ausfluss der alten Dorf- bzw. Stadtgemeinschaften aus der Zeit vor der Entstehung des Kantons. Was Rheinfelden betrifft, so bestand die Bürgerschaft aus jenen Einwohnern, die das Bürgerrecht der Stadt besaßen. Sie gehörten zu Familien, die teilweise seit Jahrhunderten hier lebten und Politik, Gesellschaft und Wirtschaft des Ortes geprägt hatten. Sie bestimmten, welche Personen ins Bürgerrecht aufgenommen wurden und zu welcher Einkaufssumme. Die Bürgerschaft besass Wald und Land, das von allen Bürgern unter Einhaltung gewisser Regeln genutzt werden konnte. In der Stadt lebenden Personen ohne Bürgerrecht, etwa die Einsassen oder Soldaten der Garnison, war die Nutzung städtischer Güter nur beschränkt oder überhaupt nicht möglich.

Im Gegensatz zu den Dörfern nahmen die Städte von Anfang an Aufgaben von öffentlichem Charakter wahr, die über den Rahmen einer privatrechtlichen Nutzungskooperation hinausgingen. In diesem Zusammenhang entstanden Gebäude und Infrastruktureinrichtungen, die der Gesamtheit dienten und wichtige Bestandteile der Autonomie und des städtischen Selbstbewusstseins darstellten. So verwundert es nicht, dass die Rheinfelder Ortsbürgergemeinde nicht nur im Besitz von Wald und ande-

ren Grundstücken war, sondern noch im 19. Jahrhundert zahlreiche, der Öffentlichkeit dienende Gebäude wie etwa die Rheinbrücke, das Rathaus oder den Obertorturm und Storchennestturm ihr Eigen nennen konnte.

1803, nachdem Rheinfelden zum neu geschaffenen Kanton Aargau geschlagen worden war, gab es in der Stadt lediglich die Ortsbürgergemeinde, die an der Gemeindeversammlung die Gemeinderäte wählte. Schweizerbürger und Ausländer konnten sich gegen Bezahlung des 20fachen Betrages des jährlichen Bürgernutzens einkaufen. Die Stadtexekutive konnte individuell einen tieferen Betrag festlegen. So musste 1803 der seit 13 Jahren in Rheinfelden wohnende Metzgerknecht Johann Georg Bauer lediglich 165 statt 330 Franken Einkaufsgeld bezahlen. Nicht nur sein langer Aufenthalt, sondern auch sein bisher «fleissiges Betragen» und sein «untadeliger Wandel» bewogen die Stadtväter zu dieser Reduktion.

Die am Ende der Mediationszeit 1814 erlassene Kantonsverfassung führte neben der bisherigen Versammlung der Ortsbürger zusätzlich eine Gemeindeversammlung aller in der Stadt wohnenden stimmberechtigten Kantonsbürger ein. Diese wählte fortan den Gemeinderat und konnte auch Steuern beschliessen. In den kommenden Jahrzehnten verlagerten sich immer mehr Kompetenzen der Ortsbürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde, bis die Ortsbürger hauptsächlich noch für die Armenfinanzierung ihrer Bürger zuständig waren. Das Gemeindegütergesetz von 1866 brachte im Aargau die vollständige Unabhängigkeit der Einwohnergemeinde von der Ortsbürgergemeinde, beiden Institutionen stand jedoch dieselbe Exekutive vor – bis heute. Den Ortsbürgergemeinden blieb die Zuständigkeit für das Armenwesen und die Verwaltung des Bürgergutes, das bisweilen recht umfangreich sein konnte, auch was den Waldbesitz betraf.

Für viele Angehörige der traditionellen Ortsbürgergeschlechter Rheinfeldens war dieser schwindende politische Einfluss ein Dorn im Auge. Immerhin dominierten die Ortsbürger vorderhand noch den Gemeinderat, obwohl im Laufe des 19. Jahrhunderts der Anteil der Ortsbürger an

der Einwohnerschaft stetig schrumpfte. Einflussreiche Zuzüger wie der Feldschlösschengründer Theophil Roniger sagten diesem Missverhältnis in der Exekutive den Kampf an. Roniger setzte sich an die Spitze einer Bewegung von Einwohnern, welche die, ihrer Meinung nach, ortsbürgerliche Selbstherrlichkeit bekämpften. Andererseits bekundete Gemeinderat Emil Baumer, Herausgeber der freisinnigen «Volksstimme» und späterer Bezirksammann, grosse Mühe damit, dass Nichtortsbürger die Rheinfelder Politik allmählich dominierten. 1882 wurde Baumer abgewählt, dafür zog Theophil Roniger in den Gemeinderat ein.

A. Armenfonds :		Rechnung Nr.
<u>Einwohner-Armenfonds :</u>		
Bestand per 31. Dezember 1936 lt. Vorjahrsrechnung		82,557.00
<u>Ortsbürgerlicher Armenfonds :</u>		
Bestandes-Übernahme per 1. Januar 1937 lt. Armengüter:		
Kapitalien	11. Vorjahrsrechnung	215,811.00 *
Grundstück :	dito	
Plan 21, Pars. 767, 20 ar 13 m ² auf		
Darnstättli		610.---
		216,421.00
Zuwachs des Fonds im Jahre 1936 :		
Nach- & Strosssteuer-Anteile :		
Schaffner-Weiss Lydia Ww. Erbschaft	1	316.65
Rudin Walter Erbschaft	2	1,639.70
Niederer Ww. Erbschaft	3	6.30

«Buchhaltung» des Armenfonds von 1936.

Das aargauische Armenwesen

Nach der Gründung des Kantons Aargau oblag den Ortsbürgergemeinden als wichtigste Pflicht das Armenwesen. Seit 1804 konnte jeder in Armut verfallene Bürger auf die Unterstützung seiner Heimatgemeinde zählen, gleich ob er im Bürgerort oder auswärts wohnte. Reichten die Erträge der ortsbürgerlichen Armengüter nicht aus, wurde bei ortsansässigen und auswärts lebenden Ortsbürgern eine Steuer eingezogen.

Das Armengesetz von 1804 wurde je länger je mehr nicht mehr den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht. Die Einwohnerzahl im Aargau wuchs, und die Industrialisierung verstärkte die Mobilität der Menschen, von denen immer weniger in ihrem Heimatort wohnten. Nach dem Ersten Weltkrieg stiegen die Armenkosten der Gemeinden rasant; viele Ortsbürgergemeinden zeigten sich überfordert, dies zum Nachteil der Unterstützungsbedürftigen. Eine Revision des Armengesetzes drängte sich auf. Am 5. Juli 1936 stimmten die Aargauer mit einem grossen Mehr dem neuen Gesetz zu. In der Folge ging die Armenunterstützungspflicht vollständig auf die Einwohnergemeinden über, was vieles erleichterte. Sicher war es für die Bedürftigen einfacher, gleich an ihrem Wohnort Hilfe zu beantragen, die vor Ort auch schneller geleistet werden konnte.

Dem neuen Gesetz folgend, übertrugen die Rheinfelder Ortsbürger auf den 1. Januar 1937 den Armenfonds sowie den Spital-Margrethenfonds der Einwohnergemeinde. Letztere besass schon einen eigenen Armenfonds. Das ausgehändigte Vermögen umfasste die rund 216'000 Franken des Armenfonds und 238'000 Franken des Spital-Margrethenfonds. Hinzu kamen Liegenschaften im Wert von 209'000 Franken, die dem Margrethenfonds gehörten. Im letzten Jahr seines Bestehens leistete der ortsbürgerliche Armenfonds Unterstützungsbeiträge in der Höhe von rund 27'000 Franken.

Ein neues Bürgerrecht

Das neue Armengesetz erforderte eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes von 1824. Dieses übertrug ausschliesslich den Ortsbürgergemeinden die Kompetenz, Personen das Bürgerrecht zu erteilen. Die Einkaufssumme floss je hälftig in den Schul- und den Armenfonds. Nach dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes profitierten die Ortsbürgergemeinden nicht mehr von diesen Einkaufsgeldern, da die Schul- und Armengüter den Einwohnergemeinden unterstanden. Andererseits hatte ein neuer Ortsbürger Anrecht auf den Bürgernutzen. Folglich blockten die Ortsbürgergemeinden Einbürgerungen ab.

1941 genehmigte der Aargauer Souverän ein neues Bürgerrechtsgesetz, das eine Zweiteilung des Bürgerrechts festschrieb. Geschaffen wurde ein unabhängig vom Ortsbürgerrecht bestehendes Einwohnerbürgerrecht. Den Ortsbürgergemeinden blieb die Freiheit, Personen in ein Ortsbürgerrecht aufzunehmen und diesen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes zu gewähren. Lässt sich beispielsweise ein Ausländer in Rheinfelden einbürgern, so erhält er das Einwohnerbürgerrecht. Möchte er später Ortsbürger werden und erfüllt er die Kriterien, so kann er sich um das Ortsbürgerrecht bewerben. Die Ortsbürgergemeindeversammlung entscheidet schlussendlich über die Aufnahme.



Der Gemeinderat Rheinfelden an die
Ortsbürgergemeinde-Versammlung vom
15. Dezember 1980

Motion in Sachen Abschaffung des Bürgernutzens

Namens des Komitees für die Rechte der Ortsbürger ersuchen die Herren Hans Berner, Albert Koller, Max Nussbaumer und Robert Berner um die Bewilligung eines Kredites von Fr. 15'000.-- für die Erwirkung eines Bundesgerichtsentscheides in Sachen Abschaffung des Bürgernutzens im Kanton Aargau sowie den Schutz dieses wohlerworbenen Rechtes. Ein gleiches Begehren trugen die Herren Max Nussbaumer und Hans Berner bereits anlässlich der Ortsbürgergemeinde-Versammlung vom 23. Juni 1980 unter dem Traktandum "Jahresrechnung 1979" vor, indem sie einen Kredit von Fr. 10'000.-- forderten. Die Juni-Gemeindeversammlung 1980 stimmte diesem Antrag mehrheitlich zu, doch wurde der Beschluss auf eingereichte Beschwerde hin durch das Kant. Departement des Innern aufgehoben, mit dem Hinweis auf das Fehlen des Antrages auf der damaligen Traktandenliste.

In der Volksabstimmung vom 2. März 1980 haben die Stimmbürger des Kantons Aargau das neue Gesetz über die Ortsbürgergemeinden angenommen und dadurch die Abschaffung des Bürgernutzens gutgeheissen. Der Regierungsrat setzte das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden auf den 1. Juli 1981 in Kraft, die §§ 14, 17 und 18 bereits auf den 1. Januar 1981. § 14 regelt die Aufhebung des Bürgernutzens. Für das Forstjahr 1980/81 darf somit kein Bürgernutzen mehr ausgerichtet werden. Im Voranschlag 1981 fehlen deshalb die Positionen über den Bürgernutzen. Für 1981 entfallen aber auch die Staats- und Gemeindesteuern der Ortsbürgergemeinde.

Der Gemeinderat ist nach wie vor der Auffassung, dass eine staatsrechtliche Beschwerde erfolglos bleiben wird. Er hat deshalb beschlossen, auf eine Antragstellung zu verzichten und die Entscheidung in das Ermessen der Ortsbürger zu stellen.

Der Gemeinderat

Angriffe auf Ortsbürgergemeinde und Bürgernutzen

Die Anfänge des Bürgernutzens reichen weit zurück. Die Stadtbürger, viele auch Kleinbauern, besaßen Anrecht auf die Nutzung der Allmende für den Weidegang, Anspruch auf Bau- und Brennholz sowie auf das Recht der Eichelmast.

Wie erläutert, entband das seit 1937 gültige Armengesetz die Ortsbürgergemeinden ihrer wichtigsten öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Andererseits sicherte der Staat den Ortsbürgergemeinden ihre Existenzberechtigung als Korporationen des öffentlichen Rechts zu. Geblieben ist auch der Bürgernutzen. 1936 wurden in Rheinfelden 909 Ster Brennholz und 61'400 Wellen an die Ortsbürger abgegeben, was einem Wert von 25'270 Franken entsprach. Einige Bezugsberechtigte verkauften ihr Holz wieder an die Gemeinde, die dafür 7'708 Franken bezahlte. Andere zogen der Holzabgabe eine Barentschädigung vor, die insgesamt 8'895 Franken ausmachte.

Der Bedeutungsverlust der Ortsbürgergemeinden ab 1937 nährte immer wieder Bestrebungen, das Vermögen dieser Institution zugunsten einer breiteren Öffentlichkeit anzuzapfen; andere sahen in den Bürgergemeinden gar einen alten Zopf, den es abzuschneiden galt. Sogar der Regierungsrat hegte solche Gedanken, vor allem als sich zeigte, dass nach dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes im Armenwesen der Zuschuss aus der Staatskasse an die Gemeinden höher war als berechnet. Für das Weiterbestehen der Ortsbürgergemeinden bestand in «Aarau» immer weniger Verständnis. 1940 strebte die Regierung eine Reduktion des Bürgernutzens an. Statt den Ortsbürgern abzugeben, sollte ein Teil des Bürgernutzens in Geld umgewandelt und damit das Armenwesen unterstützt werden. Der Kampf der Ortsbürgergemeinden gegen solche Begehrlichkeiten trug dazu bei, dass die Aargauer Stimmbürger das entsprechende Gesetz deutlich verwarfen.

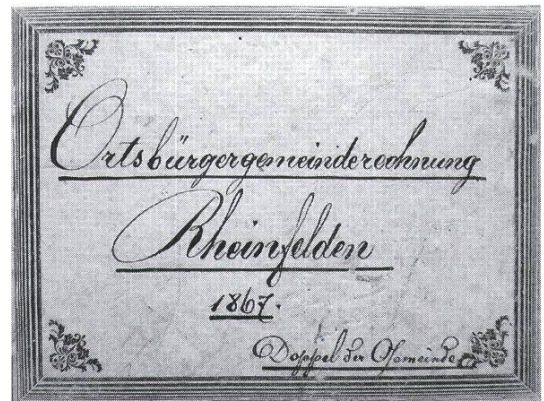
Dennoch: Mit dem Bedeutungsverlust der Landwirtschaft und des Brennholzes sowie dem schwindenden

Anteil der Ortsbürger an der Einwohnerschaft der meisten Orte passte der Bürgernutzen für viele nicht mehr so richtig in die moderne Rechts- und Wirtschaftsordnung. Auch gab es missgünstige Einwohner, welche die kostenlose Holzabgabe an eine Minderheit, wie dies auch in Rheinfelden üblich war, als ungerecht betrachteten. Im Aargau verzichteten mit der Zeit viele Ortsbürgergemeinden auf die Abgabe des Bürgernutzens, während andernorts, so auch in Rheinfelden, die Berechtigten auch einen Barbetrag statt Holz beziehen konnten.

Der Armenunterstützungspflicht enthoben, gelang es manchen Ortsbürgergemeinden Geld anzuhäufen, was wiederum Begehrlichkeiten weckte. Ein vehementer Gegner des Ortsbürgerwesens war Grossrat Jakob Hohl aus Baden. Hohl stiess sich an der Tatsache, dass im Kanton Aargau reiche Ortsbürgergemeinden neben armen Einwohnergemeinden bestanden. 1962 verlangte er die Aufhebung der Ortsbürgergemeinden und die Übergabe ihres Vermögens an die Einwohnergemeinden.

Die Ortsbürger beriefen sich auf die Eigentumsgarantie. Die Gegner, unterstützt von Rechtsgutachten, teilten diese Meinung nicht: Das Nutzungsrecht sei ein Ausfluss des Bürgerrechts, weshalb hier ein öffentlich-rechtlicher und kein privatrechtlicher Charakter vorliege, sodass die Eigentumsgarantie hier nicht greife. Zudem habe der Bürgernutzen seine einstige Bedeutung eingebüsst und sei oft in Geld umgewandelt worden. Das Privileg einer Minderheit liege quer in der Landschaft und müsse schon aus rechtsstaatlichen Gründen beseitigt werden. Die Gegner der Ortsbürgergemeinden konnten sich damals jedoch nicht durchsetzen.

Weiteren Attacken sahen sich die Ortsbürger im 1973 vom Volk gewählten Verfassungsrat ausgesetzt, der ein neues kantonales Grundgesetz entwarf. In der 2. Kommission des Rates, die sich u.a. mit dem Gemeinderecht befasste, war die Institution der Ortsbürgergemeinde stark



Deckblatt der Jahresrechnung von 1867.

umstritten, ja eine Mehrheit setzte sich für deren Abschaffung ein. Im Gremium herrschte die Ansicht, dass die Ortsbürgergemeinden, die keine spezifischen Aufgaben mehr hätten, ein exklusiver Klub sei. Die Pflege des Waldes könnten ebenso gut die Einwohnergemeinden wahrnehmen. Die Freunde des Ortsbürgerwesens verwiesen hingegen auf die lange Tradition der Ortsbürgergemeinden sowie die persönliche Beziehung der Heimatberechtigten zu ihrem Bürgerort.

Der Verfassungsrat votierte schlussendlich mit 104 Ja zu 38 Nein für den Beibehalt der Ortsbürgergemeinden. Die seit 1981 geltende Verfassung garantiert diese Institution und umschreibt im Artikel 104 deren Stellung und Aufgaben:

«Die Ortsbürgergemeinden verwalten das Ortsbürgergut, unterstützen die Einwohnergemeinden und fördern das Kulturleben.»

Weiter hält das Grundgesetz fest:

«In einer Einwohnergemeinde gibt es nur eine einzige Ortsbürgergemeinde. Ortsbürgergemeinden können sich mit den entsprechenden Einwohnergemeinden vereinigen, wenn beide Gemeinden es beschliessen.»

Laut dem ebenfalls 1981 in Kraft getretenen Ortsbürgergemeindegesezt kann der Grosse Rat den Zusammenschluss einer Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde anordnen, wenn die Ortsbürgergemeinde «ihre Aufgaben auf die Dauer nicht mehr zu finanzieren vermag». Dasselbe Gesetz definiert die Ortsbürgergemeinden als «Körperschaften des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung» und weist ihnen folgende Aufgaben zu:

«1. Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.).

2. Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren:

a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;

b) Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Ein-

wohnergemeinde;

c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen.»

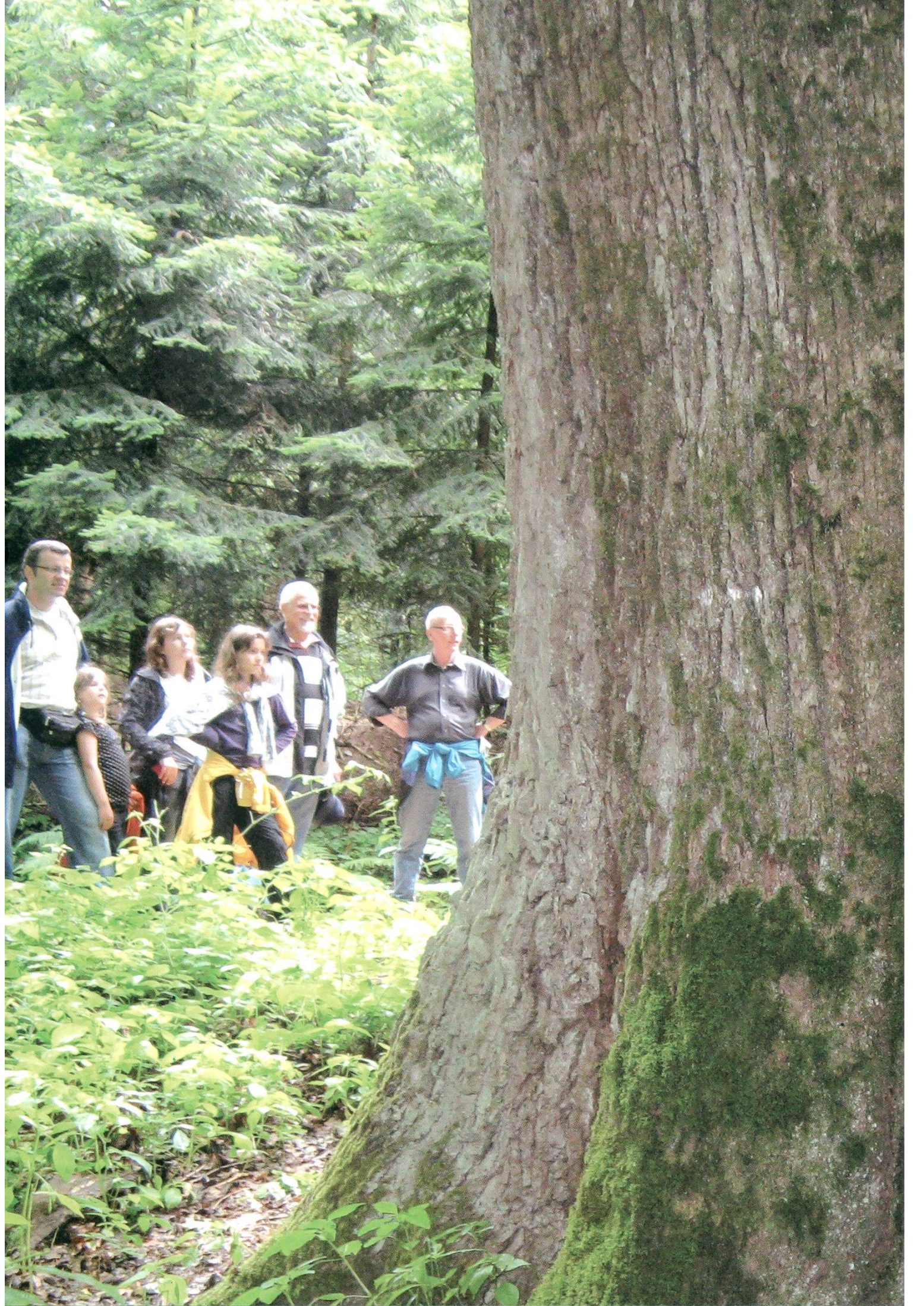
Da die meisten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Aargaus nicht mehr in ihrer Heimatgemeinde wohnten und wenig oder keinen Bezug mehr zum Ortsbürgerwesen besaßen, war der eben zitierte Absatz 2 wichtig, um die Ortsbürgergemeinden zu rechtfertigen und in die Zukunft zu führen. Das Gemeindegesetz wie auch das Ortsbürgergemeindeggesetz wurden am 2. März 1980 vom Souverän deutlich angenommen. Und am 28. September 1980 stimmte der Aargau auch der neuen Verfassung zu.

Kampf der Rheinfelder für den Bürgernutzen

Das neue Ortsbürgergemeindeggesetz sorgte manchenorts für rote Köpfe, auch in Rheinfelden. Unmut erregte Artikel 14, der den traditionellen Bürgernutzen verbot: «Aus den Erträgen des Vermögens der Ortsbürgergemeinden dürfen keine Geld- und Naturalgaben (Bürgernutzen) an die einzelnen Ortsbürger ausgerichtet werden. Kleinere Naturalgaben fallen nicht unter diese Bestimmung.»

Viele Ortsbürger sahen sich um ein angestammtes Recht gebracht, denn mancher war froh über den «Bürgerchnebel». 1979 wurden in Rheinfelden noch über 1'000 Ster abgegeben. Die hiesigen Ortsbürger gaben sich kämpferisch. An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1980 ersuchten Hans Berner, Albert Koller, Max Nussbaumer und Robert Berner im Namen des «Freien Bürgerkomitees», das für die Rechte der Ortsbürger einstand, um einen Betrag in der Höhe von 15'000 Franken, um gegen die Abschaffung des Bürgernutzens rechtliche Schritte zu ergreifen. Das Komitee war der Meinung, dass die Rheinfelder Ortsbürger von ihrem Wald auch profitieren sollen. Die Beseitigung des Bürgernutzens sei folglich eine Rechtsverletzung, eine Enteignung einer Minderheit und ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie.

Der Bürgernutzen wurde auch als Entgelt für die einst geleistete hohe Einkaufssumme angesehen. Ein zitierter Bürgerbrief nannte die enormen Beträge, welche Eingebürgerte entrichten mussten. Im vorliegenden Beispiel





kostete das Bürgerrecht 4'160 Franken – 1924 eine enorme Summe! Damals wurden insgesamt acht Personen ins Ortsbürgerrecht aufgenommen. Neben der Einkaufssumme hatten sie den Ortsbürgern im Wald auch noch einen «Bürgertrunk» zu offerieren, an welchem 110 Liter Wein, 300 Liter Bier, 33 Kilogramm Aufschnitt, 40 Brote und 300 Zigarren konsumiert wurden. Einer, der sich 1954 einkaufte, zahlte der Ortsbürgergemeinde 8'800 Franken. Hinzu kamen noch insgesamt 540 Franken an die Einwohnergemeinde und den Kanton. Bei derart hohen Beträgen war der Widerstand gegen die Beseitigung des Bürgernutzens verständlich.

«Seit wir zum Kanton Aargau gehören, haben wir rund 177 Jahre unter der Aufsicht der Kantonsregierung Bürgerholz bezogen, und heute behauptet die Regierung, wir hätten dazu überhaupt keinen rechtlichen Anspruch», lautete ein Votum. Und eine Bürgerin meinte: «Die Einwohnergemeinde betrachtet die Ortsbürgergemeinde als Sparschwein, das früher oder später geschlachtet werden könne. Schlachtversuche sind bereits unternommen worden. Bis heute habe man das Sparschwein lediglich kastriert.»

Gemässigte Stimmen bemerkten, dass die Ortsbürgergemeinden nicht enteignet würden, sondern dass lediglich der private Nutzen der Ortsbürger weg falle. Auch der Verband Aargauischer Ortsbürgergemeinden habe das neue Gemeindegesetz nicht bekämpft. Nach langer Diskussion wurden schliesslich die 15'000 Franken mit 63 Ja gegen 2 Nein gesprochen.

Gut zwei Wochen später, am 1. Januar 1981, trat der umstrittene Artikel 14 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden in Kraft. Ab sofort war im Kanton die Abgabe eines Bürgernutzens untersagt, und dabei ist es bis heute geblieben, trotz des Widerstandes des «Freien Bürgerkomitees», das die Angelegenheit vor das Bundesgericht zog. Die staatsrechtliche Beschwerde wurde 1985 abgelehnt, allerdings knapp mit 3 gegen 2 Stimmen.

Neben dem Bürgernutzen wurde auch die Entrichtung des «Ächerligeldes», eines Pachtertrags vom Ortsbürger-

land, abgeschafft. Das «Ächerligeld» betrug nur ein paar Franken, die den Ortsbürgern alljährlich vom Weibel ausgehändigt wurden. Als «Ersatz» für die nun verbotenen Holz- und Geldgaben führten die Rheinfelder Ortsbürger das Martiniessen ein. Der beliebte Anlass findet im Werkhof statt, jeweils am Samstag, der dem 11. November (Martini) am nächsten liegt.

Die Rheinfelder Ortsbürgergemeinde – fit für die Zukunft

Die Ortsbürgergemeinde Rheinfelden kommt den vom Ortsbürgergemeindegesezt verlangten Aufgaben in vollem Umfange nach. Was die Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit betrifft, so hatten die Ortsbürger schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1981 grosse Anstrengungen erbracht. So bewilligte beispielsweise die Gemeindeversammlung 1971 352'000 Franken für eine neue Altstadtplanung. Zwei Jahre später sprachen die Ortsbürger 600'000 Franken an die Kunsteisbahn Augarten und 1974 100'000 Franken an die Inneneinrichtung des Kirchenzentrums Augarten. 1980 leistete man für die 850-Jahrfeier der Stadt eine Defizitgarantie im Betrag von 100'000 Franken. Die Liste ist allerdings viel länger.

Heute erbringt die Ortsbürgergemeinde für die Öffentlichkeit jährliche Leistungen in der Höhe von rund einer halben Million Franken. Darunter fällt seit 2005 die Übernahme der Betriebskosten des Fricktaler Museums im Umfang von 200'000 Franken pro Jahr, was die Einwohnergemeinde entlastet. Zahlreiche Beiträge werden flexibel und gezielt für verschiedene Projekte ausgeschüttet.

Im kantonalen Vergleich gehört die Rheinfelder Ortsbürgergemeinde zu den grössten in Bezug auf Waldfläche, Forstreserve und Eigenkapital. Eine 2005 an der Aargauer Fachhochschule eingereichte Studie – sie verwertet im Jahre 2003 erhobene Daten – über die Aargauer Ortsbürgergemeinden zeigt, dass Rheinfelden den Vergleich mit den anderen Bürgergemeinden des Kantons nicht zu scheuen braucht, im Gegenteil: Die Rheinfelder Ortsbürger besaßen mit 843 Hektaren die grösste Waldfläche, vor

Gränichen und Baden mit 741 bzw. 689 Hektaren. Was das Eigenkapital betraf, so stand die Rheinfelder Ortsbürgergemeinde mit 25.4 Millionen Franken an dritter Stelle, hinter Aarau mit 54.6 und Kaiseraugst mit 39.1 Millionen Franken. Erneut an der Spitze finden wir Rheinfelden bei der Forstreserve, die 5.3 Millionen Franken umfasste, gefolgt von den Bürgergemeinden Lenzburg und Bremgarten mit 4.5 bzw. 4.3 Millionen Franken. Der gesetzlich vorgeschriebene Sollbestand des Forstreservefonds entspricht jeweils dem durchschnittlichen Bruttoholzerlös der letzten fünf Jahre.

Hier noch der Vergleich zwischen der Rheinfelder Ortsbürgergemeinde und derjenigen der Nachbarorte gemäss der oben erwähnten Studie (Zahlen gerundet):

	Waldfläche in Hektaren	Forstreserve in Mio. Franken	Eigenkapital in Mio. Franken
Rheinfelden:	843	5.30	25.40
Kaiseraugst:	88	0.09	39.10
Olsberg:	77	0.30	0.07
Magden:	418	0.30	0.03
Möhlin:	469	1.00	0.16

1996 genehmigten die Rheinfelder Ortsbürger ein neues Leitbild. Der im selben Jahr hergestellte Faltprospekt bemerkt, basierend auf das Leitbild: «Die OBG wird ihre Stellung im Gemeinwesen nur halten können, wenn sie selbstständig bleibt und Wesentliches zur Erfüllung von Aufgaben zugunsten der Öffentlichkeit beitragen kann.» Als langfristige Ziele (über 15 Jahre hinaus) werden genannt:

1. Die Ortsbürgergemeinde bewahrt ihre Selbstständigkeit.
2. Das Vermögen wird nachhaltig erhalten und gesichert.
3. Der Wald und seine Wirkungen werden nachhaltig erhalten, alle Leistungen nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen erbracht.

4. Die technische Forstverwaltung wird beibehalten und zu einem Dienstleistungsbetrieb ausgebaut.

«Mit den Leistungen zugunsten der Allgemeinheit und der Öffnung nach aussen soll das Verständnis und der Rückhalt der Ortsbürgergemeinde gefördert werden. Diese Mittel müssen jedoch erst erwirtschaftet werden.»

Der Haushalt der Ortsbürgergemeinde wird nicht über Steuern finanziert und erhält auch keine Zuschüsse von der Einwohnergemeinde; die Ortsbürger erarbeiten ihre finanziellen Mittel selbst. Zu den Einnahmen gehören u.a. Baurechtszinse, Mieten, Pachten und Stiftungserträge. Die Ortsbürgergemeinde besitzt zahlreiche Liegenschaften mit Schwerpunkt Bauland, Baurecht und Landwirtschaftsfläche; Hochbauten wie etwa das Bröchinhaus in der Jagdgasse oder das Hotel Drei Könige sind meist an Dritte vermietet. Die Liegenschaftserträge bilden das wichtigste wirtschaftliche Standbein der Ortsbürger, das in den letzten Jahren verstärkt wurde. Die Ortsbürgergemeinde verzichtet dabei auf eine eigene Liegenschaftsverwaltung und arbeitet in diesem Bereich mit der Einwohnergemeinde zusammen. Anfang 2007 nahm die Sektion Liegenschaftsverwaltung als Abteilung der Finanzverwaltung ihre Arbeit auf. Sie betreut die Liegenschaften der Einwohner- als auch der Ortsbürgergemeinde.

Die Ortsbürgergemeinde kommt auch für die Bewirtschaftung und den Unterhalt ihres Waldes auf, der eine Fläche von fast 8.5 km² aufweist. Wie anderswo ist auch in Rheinfeldern der Wald ein Sorgenkind. Jedes Jahr budgetiert der Forstbetrieb einen Verlust von rund 300'000 Franken. Die Höhe der Subventionen von Bund und Kanton, die Entwicklung des Holzpreises und der Umfang des Holzverkaufs bestimmen zu einem erheblichen Teil, ob der Forstbetrieb Gewinne oder Verluste einfährt. Eine gut dotierte Forstreserve dient dem Ausgleich von Betriebsverlusten. Überschüsse der Waldbewirtschaftung sind dem Forstreservefonds zuzuweisen, Verluste sind durch diesen Fonds zu decken, so will es das Gesetz. Wird der Sollbestand bei der Forstreserve nicht erreicht, so muss ein Verlust durch Zuschüsse aus der allgemeinen Ortsbürger-

verwaltung gedeckt werden. Insgesamt bewirtschaftet der Rheinfelder Forstbetrieb 1501 Hektaren Wald, wovon 833 Hektaren den Rheinfelder Ortsbürgern gehören. Hinzu kommen Waldflächen der Ortsbürgergemeinden Magden und Wallbach sowie des Staates.

Ein gesunder und leistungsfähiger Wald, der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Erholungsraum für Menschen, als Wasserspeicher und Holzlieferant dient, ist ein hoher, nicht zu unterschätzender Wert, der als Standortvorteil für die Stadt betrachtet werden darf.

Die Rheinfelder Ortsbürgergemeinde ist eine engagierte und finanziell gesunde Einrichtung. Sie erfüllt wertvolle Aufgaben im Dienste und im Sinne der Öffentlichkeit. Die von ihr erbrachten Leistungen in zahlreichen Bereichen kommen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt zugute und entlasten zudem den Haushalt der Einwohnergemeinde. Dank ihrer Einbürgerungspolitik sorgen die Ortsbürger, dass sie nicht aussterben, wie dies an anderen Orten droht. Heute zählt die Ortsbürgergemeinde rund 330 Stimmberechtigte.

Quellen:

Leber, Walther, Die aargauischen Ortsbürgergemeinden im Wandel der Zeit, Zofingen 1988.

Schib, Karl, Die Geschichte der Stadt Rheinfelden, Rheinfelden 1961, S. 395 ff.

Sefidan, Trudi u.a., Ortsbürgergemeinden im Kanton Aargau im Wandel der Zeit. Praxisarbeit im Zusammenhang mit dem Intensivstudium Public Management IPM an der Fachhochschule Aargau, Brugg 2005.

Stadtarchiv Rheinfelden, u.a. Protokolle der Ortsbürgergemeindeversammlungen, Jahresrechnungen der Ortsbürgergemeinde und des Armenfonds, Bürgernutzenrodel.